

SATZUNG des Fördervereins für das Freibad Möbisburg
(In der auf der Mitgliederversammlung vom 15.11.2011 beschlossenen Fassung –
Gründungssatzung, geändert gemäß Anforderung des Finanzamtes vom 02.04.2012 durch
Vorstandsbeschluss vom 10.05.2012 (gem. § 9 Nr. 8))

§ 1 Name, Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen *Förderverein für das Freibad Möbisburg*. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Erfurt eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz *e.V.*
2. Sein Sitz ist in 99094 Erfurt.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Erfurt.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützig- und Selbstlosigkeit

1. Der Verein bezweckt die langfristige Erhaltung der Sport- und Freizeitanlagen des Freibades Möbisburg in 99094 Erfurt zur Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, der allgemeinen Gesundheitspflege und der Pflege der Umwelt und des Landschaftsschutzes.
Der Satzungszweck wird verfolgt, unter anderem durch Erbringung ehrenamtlicher Arbeitsleistung zur Pflege der Biotope, Sportanlagen und Pflanzungen auf dem Freibadgelände, die Organisation und/oder Teilnahme an Veranstaltungen zur Verbreitung der Möglichkeiten und Vorteile für Freizeit, Sport und Gesunderhaltung durch die Nutzung des Freibades, sowie Aktionen zur biologischen Bildung auf und um das Gelände des Bades. Alle Aktivitäten erfolgen stets im Rahmen der Vorschriften über die Gemeinnützigkeit nach der Abgabenordnung.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins insgesamt an die Stadt Erfurt. Diese hat die Zuwendung ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
5. Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur innerhalb des in § 2 (2) gegebenen Rahmens erfolgen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstands erworben. Der Antrag soll den Namen und die Anschrift des Antragstellers enthalten.
3. Mit der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.
5. Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht

mehr erfüllt oder zwei Jahre keinen Beitrag mehr gezahlt hat. Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche gegenüber diesem. Bereits bezahlte Beiträge oder Spenden werden nicht erstattet.

§ 4 Leistungen

Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.

§ 5 Einnahmen

Einnahmen des Vereins sind die Beiträge der Mitglieder, freiwillige Spenden natürlicher und juristischer Personen sowie Mittel Dritter zur Finanzierung von Vorhaben entsprechend dem Vereinszweck.

§ 6 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe ist die einfache Stimmenmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist zum 31.03. eines jeden Jahres fällig. Er soll eingezogen werden.
3. Für Neumitglieder wird der Beitrag mit Zugang der Mitgliedsbescheinigung fällig.

§ 7 Die Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand.
2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

der/die Vorsitzende

der/die stellvertretende Vorsitzende

der/die Kassierer/in

der/die Schriftführer/in

der/die stellvertretende Schriftführer/in

Die Funktionszuordnung legt der Vorstand von sich aus fest.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder der beiden ist allein vertretungsberechtigt.
3. Die Vorstandsmitglieder werden auf einer Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind. Vorstandsmitglieder, die im Vereinsregister eingetragen sind, bleiben ferner im Amt, bis die Änderung der Eintragung im Vereinsregister erfolgt ist.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

1. Die Vereinsgeschäfte werden vom Vorstand wahrgenommen.
2. Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und leitet diese. Der Vorsitzende hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstands und aller Organe. Er unterzeichnet die genehmigten Protokolle der Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke. Der stellvertretende

Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden im Verhinderungsfall in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.

3. Der Schriftführer verfasst außer dem laufenden Schriftverkehr über jede Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung ein Protokoll. Protokolle müssen von ihm unterzeichnet werden.
4. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse. Er hat die Einnahmen und Ausgaben des Vereins buchmäßig zu erfassen und in der ersten Mitgliederversammlung des jeweiligen Jahres Rechenschaft über den Stand der Kasse zu geben.
5. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail einberufen werden. Die Tagesordnung muss nicht vorab mitgeteilt werden.
7. Der Vorstand ist, wenn 3 seiner Mitglieder anwesend sind, beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
8. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand abweichend von § 11 Nr. 2 von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung haben alle Vereinsmitglieder eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Anträge zur Mitgliederversammlung sind dem Vorstand rechtzeitig einzureichen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 20 % aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 8 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können Beschlüsse nur zu den Punkten fassen, zu deren Zweck sie ausdrücklich einberufen wurden.
4. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht dem Vorstand übertragen wurden.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über die Satzung, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
4. Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstands und den Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung. Zur Beratung und Entscheidung über die Entlastung des Vorstands wird ein Versammlungsleiter aus der Mitte der Versammlungsteilnehmer gewählt.
5. Die Mitgliederversammlung bestellt 2 Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.
6. Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 12 Satzungsänderung

Anträge auf Änderung der Satzung sind schriftlich an den Vorstand einzureichen. Die Satzungsänderung kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dabei müssen sich mehr als 50 % der anwesenden Mitglieder für die Änderung aussprechen.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn 75 % der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung dieser zustimmen. Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn mehr als 50 % aller Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, findet innerhalb von 8 Wochen erneut eine Mitgliederversammlung statt. Diese Versammlung ist beschlussfähig auch wenn weniger als 50 % der Mitglieder anwesend sind. In der Einladung ist hierauf besonders hinzuweisen.

§ 14 Inkrafttreten, Schlussbestimmung

1. Diese Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.
2. Die Ungültigkeit einzelner Satzungsbestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen nicht.